

# Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients

Beihefte zur Zeitschrift „Der Islam“

Herausgegeben von

Lawrence I. Conrad

Neue Folge

Band 16

Walter de Gruyter · Berlin · New York

# Rechtspluralismus in der Islamischen Welt

Gewohnheitsrecht  
zwischen Staat und Gesellschaft

Herausgegeben von

Michael Kemper und Maurus Reinkowski

Walter de Gruyter · Berlin · New York

© Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-018455-9

*Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung  
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages  
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany  
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

## Inhalt

<i>Michael Kemper und Maurus Reinkowski</i> Einleitung.....	1
<i>Christian Müller</i> Sitte, Brauch und Gewohnheitsrecht im mālikitischen <i>fiqh</i> .....	17
<i>Ralf Elger</i> ‘Urf und <i>šarī‘a</i> im Südmarokko des 19. Jahrhunderts: Al-Muhtār as-Sūsīs Biographiensammlung <i>al-Ma‘sūl</i> als Quelle .....	39
<i>Tilman Hannemann</i> Gewohnheitsrechte in einer islamischen Rechtsumgebung: Theoretische Vergleichsperspektiven aus der Großen Kabylei .....	47
<i>Christoph Rauch</i> Die jemenitischen <i>hiḡras</i> zwischen Stamm und Staat .....	67
<i>Franz und Keebet von Benda-Beckmann</i> Adat, Islam und Staat – Rechtspluralismus in Indonesien .....	89
<i>Karl Kaser</i> Gewohnheitsrecht und Geschlechterbeziehungen im osmanischen Europa .....	105
<i>Maurus Reinkowski</i> Gewohnheitsrecht im multinationalen Staat: Die Osmanen und der albanische Kanun .....	121
<i>Bert G. Fragner</i> Mongolisches Erbe unter den Strenghläubigen: Die Karriere des unislamischen Gewohnheitsrechts in den nachmittelalterlichen Staaten im iranischen Hochland .....	143
<i>Christoph Werner</i> ‘Urf oder Gewohnheitsrecht in Iran: Quellen, Praxis und Begrifflichkeit.....	153
<i>Christine Nölle-Karimi</i> Die paschtunische Stammesversammlung im Spiegel der Geschichte .....	177

<i>Sergey N. Abašin</i> Qalim und mahr in Mittelasien: Die moderne Praxis und die Debatten über Scharia und Adat.....	195
<i>Ildikó Bellér-Hann</i> Gewohnheitsrecht unter den Uighuren im ländlichen Xinjiang .....	209
<i>Ol'ga I. Brusina</i> Die Transformation der Adat-Gerichte bei den Nomaden Turkestans in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.....	227
<i>Irina L. Babič</i> Die Rolle des Gewohnheitsrechts in der russischen Politik im nordwestlichen und zentralen Kaukasus: Geschichte und Gegenwart .....	255
<i>Timur M. Aytberov</i> Rechtsdokumente der awarisch-tschetschenischen Fürsten aus dem Daghestan des 17. Jahrhunderts.....	271
Übereinkünfte daghestanischer Dorfgemeinden: Die <i>‘Ādāt</i> von Hidatl (Übersetzung von Michael Kemper unter Mitarbeit von Daria Stepanova).....	279
<i>Vladimir O. Bobrovnikov</i> Verbrechen und Brauchtum zwischen islamischem und imperialem Recht: Zur Entzauberung des <i>iškīl</i> im Daghestan des 17. bis 19. Jahrhunderts.....	297
<i>Michael Kemper</i> Arabischsprachige Adat-Ethnographie auf russische Bestellung?.....	317
<i>Zaylagi Ž. Kenžaliev</i> Das kasachische Gewohnheitsrecht in sowjetischer und postsowjetischer Zeit .....	331
<i>Judith Beyer</i> Die Aksakal-Gerichte in Kirgistan: Entwicklung und aktuelle Situation einer traditionellen Rechtsinstitution.....	343
Zu den Autoren dieses Bandes.....	359
Personen- und Ortsregister .....	367
Sachregister.....	373

## Einleitung: Gewohnheitsrecht zwischen Staat und Gesellschaft

Michael Kemper und Maurus Reinkowski

Der vorliegende Band enthält die Beiträge des Symposiums *Gewohnheitsrecht (Adat-Recht) zwischen Staat und Gesellschaft. Mittelasien/Kaukasus im Vergleich mit anderen Regionen der Islamischen Welt* (Bamberg, 26.-28. September 2003). Das multidisziplinäre Symposium diente dem Ziel, die zahlreichen Gemeinsamkeiten auszuloten, die sich aus der historischen Entwicklung des Gewohnheitsrechts und seiner Interaktion mit islamischem Recht einerseits und staatlichem Recht andererseits in unterschiedlichen regionalen Kontexten ergaben. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf den muslimischen Gesellschaften der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere auf dem Nordkaukasus und Mittelasien, welche in der allgemeinen Diskussion um den Rechtspluralismus bislang nur wenig Beachtung fanden.

Islam- und Religionswissenschaftler, Historiker und Ethnologen, Politik- und Rechtswissenschaftler haben mitunter ganz unterschiedliche Herangehensweisen an das Phänomen des Gewohnheitsrechts. Allgemein gesprochen erscheint Adat-Recht in muslimischen Gesellschaften als ein System oder eine Sammlung von Normen und Verfahrensweisen, welche sich historisch aus dem Brauchtum von sozialen Gruppen und Gemeinschaften entwickelt haben. Von diesen Gemeinschaften und ihren Vertretern wird das Adat-Recht aufrechterhalten und genutzt sowie verändert und weiterentwickelt. Bei alledem steht es immer in Wechselwirkung mit anderen Rechtsformen oder -systemen, insbesondere mit dem islamischen Recht sowie dem Recht von muslimischen oder nichtmuslimischen Staaten. Egal, ob diese verschiedenen Rechtssysteme in einer spezifischen historischen Situation miteinander konfliktieren oder einander ergänzen – immer steht die Untersuchung des Adat-Rechts im Zeichen des Rechtspluralismus.

Die Mündlichkeit, welche etwa in afrikanischen Kontexten oft als ein charakteristisches Merkmal von Gewohnheitsrecht genannt wird, erwies sich für den Kontext der muslimischen Gesellschaften mit ihrer Schriftkultur nicht als ein bestimmendes Kriterium. Während wir es in manchen Gebieten wie Kasachstan, dem zentralen und westlichen Nordkaukasus oder Afghanistan durchaus mit einem Recht zu tun haben, das vorwiegend oder ausschließlich oral tradiert wurde, kam es anderswo zur Produktion von gewohnheitsrechtlichen Dokumenten und sogar zu umfangreichen "Adat-Büchern". Die Ver-

# Die Aksakal-Gerichte in Kirgistan: Entwicklung und aktuelle Situation einer traditionellen Rechtsinstitution

Judith Beyer

Dieser Aufsatz behandelt die traditionellen Aksakal-Gerichte in der zentralasiatischen Republik Kirgistan. Zunächst soll ein historischer Überblick die Besonderheiten und nationalen Variationen traditioneller Instanzen des Gewohnheitsrechts im vorzaristischen Kirgistan sowie zur Zeit der russischen Eroberung und der sowjetischen Herrschaft veranschaulichen. Der Schwerpunkt des Aufsatzes liegt dann auf der Darstellung der heutigen Situation der Gerichte. Dabei unterscheidet sich zwischen dem offiziell-rechtlichen Status, der den Aksakal-Gerichten durch die neue Verfassung des Landes aus dem Jahr 2003 verliehen wurde, und dem Status, welchen Juristen, Ethnologen und Bewohner der kirgisischen Hauptstadt Biškek dem Gericht zuerkennen. Für den historischen Teil des Aufsatzes verwende ich Sekundärliteratur kirgisischer, russischer und amerikanischer Autoren. Für die Beschreibung der aktuellen Situation der Aksakal-Gerichte analysiere ich zunächst die verschiedenen Verfassungstexte Kirgistans und ergänze die Ergebnisse durch meine eigenen Daten, die ich im Rahmen meiner Feldforschung zur Verfassungsreform in Kirgistan im Jahr 2003 gesammelt habe.

## Historische Einführung

Das in diesem Aufsatz zu behandelnde Gewohnheitsrecht der Kirgisen (*adat*)<sup>1</sup> wurde und wird auch heute noch maßgeblich von den geographischen, historischen, ethnischen und kulturellen Besonderheiten des Landes beeinflusst. Das heutige Kirgistan ist bis zu seiner endgültigen kolonialen Eroberung durch russische Truppen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich ein Land der Nomaden gewesen. Die Weidegebiete der Kirgisen lagen seit dem Mongolensturm im 13. Jahrhundert in den Bergen des an China angrenzenden Tien Shan-Massivs, das im Norden in die Kasachensteppe übergeht und im Südwesten in den Pamir. Der Tien Shan zerklüftet das Land und spaltet es in einen Nord- und einen Südteil. Diese geographische Spaltung schlägt sich in kulturellen, sprachlichen, politischen, wirtschaftlichen, religiösen und auch

---

<sup>1</sup> Ich verwende im folgenden in der Regel die russischen Termini.

rechtlichen Unterschieden zwischen der nördlichen und der südlichen Bevölkerung nieder. Im Norden des Landes befindet sich die Hauptstadt Biškek. Besonders hier ist – dreizehn Jahre nach der Unabhängigkeit der Republik – der Einfluß der ehemaligen russischen Herrschaft noch spürbar. Die von russischen Truppen bereits 1862 eroberte und im Jahr 1926 in Frunze<sup>2</sup> umbenannte Stadt war ursprünglich eine Festung an der alten Seidenstraße, die zum Schutz der vorbeiziehenden Karawanen errichtet worden war. Biškek wuchs im Zuge der russischen Kolonialisierung Zentralasiens und im Zusammenhang mit der Seßhaftmachung der Nomaden im 20. Jahrhundert stark an und hat heute mehr als 700.000 Einwohner. Viele Kirgisen, die im Norden in städtischen Einzugsgebieten aufgewachsen sind und russische Schulen besucht haben, sprechen oftmals kein Kirgisisch. Im Berufsleben wird hauptsächlich Russisch gesprochen. Neben dem Haupteinzugsgebiet Biškek besteht der Norden aus vier weiteren Verwaltungseinheiten (*oblasti*): Tšui, Talas, Issik-Kul' und Narin.

Der Süden des Landes wird in insgesamt drei Verwaltungseinheiten geteilt: Oš, Batken und Žalal-Abad. Diese Bezirke liegen teilweise im fruchtbaren Ferganabecken, das sich das heutige Kirgistan mit seinen Nachbarrepubliken Usbekistan und Tadschikistan teilt; seit sowjetischer Zeit wird hier hauptsächlich Baumwolle angebaut. Viele Kirgisen aus Süd-Kirgistan bezeichneten sich mir gegenüber als weniger "russifiziert" als die Bevölkerung im Norden. Im Beruf wie im Alltag wird in Süd-Kirgistan hauptsächlich Kirgisisch gesprochen. Viele Schulen und Universitäten unterrichten nicht mehr in der Sprache der russischen Eroberer. Auch in bezug auf die Religion gibt es Unterschiede zwischen der Nord- und der Südbevölkerung. Die Kirgisen sind nominell sunnitische Muslime. 75% der Gesamtbevölkerung gehören dieser Richtung des Islam an.<sup>3</sup> Im Norden des Landes hat der besonders starke russische Einfluß in sowjetischer Zeit die islamische Religion verdrängt. Im Süden spielt der Islam auch heute noch eine weitaus größere Rolle.<sup>4</sup>

Die kirgisischen Machthaber sind seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 bemüht, die (Re-)Konstruktion dessen, was als traditionell kirgisisch verstanden werden soll, voranzutreiben. Dazu gehören der wissenschaftlich umstrittene Nachweis von zweitausendzweihundert Jahren kirgisischer Staatlichkeit, die Verbreitung des kirgisischen Heldenepos *Manas*, das von den Kirgisen als ihre Nationalgeschichte bezeichnet wird, sowie das Pflegen kultureller Traditionen. Im Zuge der Nationalisierung wurde auf die russische Bevölkerung im Land, aber auch auf andere ethnische Minderheiten wie die Tataren, Uiguren, Deutschen und Ukrainer, zu Beginn der Unabhängigkeit wenig Rücksicht genommen, was zu einer starken Auswanderungsbewegung führte. Nachdem der

<sup>2</sup> Benannt nach dem General Mixail Frunze (1885-1925).

<sup>3</sup> The CIA-World Factbook, 2003. <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/kg.html#People>; vom 05.04.2004. Anmerkung: Die russische Bevölkerung Kirgistans gehört dem russisch-orthodoxen Christentum an. Sie stellt mit 20% die zweitgrößte Religionsgruppe des Landes.

<sup>4</sup> Allerdings ist in den letzten Jahren auch aufgrund der Initiative der Türkei und der Golfstaaten im ganzen Land ein Wiederaufleben der islamischen Religion zu beobachten; es werden Moscheen und Schulen gebaut und Lehrmaterialien für den Religionsunterricht bereitgestellt.

seit 1990 amtierende Präsident Askar Akaev Mitte der Neunziger Jahre seine Nationalisierungspolitik mäßigte und Russisch neben Kirgisisch den Status einer zweiten Staatssprache verlieh, verlangsamte sich die Migrationswelle. Konflikte gibt es aber weiterhin – nicht nur zwischen Kirgisen und anderen Ethnien, sondern auch innerhalb der kirgisischen Bevölkerung. Für die Nordkirgisen sind die Südkirgisen aufgrund des dortigen starken Einflusses der Nachbarrepubliken Usbekistan und Tadschikistan und der hohen Anzahl usbekischer Bewohner in den Städten der Region keine "richtigen" Kirgisen mehr. Das politische Zentrum in Biškek ist indes bemüht, den Süden nationalstaatlich stärker zu integrieren.

### Das kirgisische Gewohnheitsrecht in vorsowjetischer Zeit

Die Kirgisen verfügten in vorkolonialer Zeit über kein kodifiziertes Rechtssystem, sondern regelten Familienangelegenheiten, Eigentumsverhältnisse und Streitigkeiten aller Art über mündlich tradiertes Gewohnheitsrecht (*Adat*). Über diese Rechtsformen existiert daher nur wenig schriftliches Material. Die vorhandenen Informationen stammen meist aus der Feder russischer und europäischer Wissenschaftler, Expeditionsteilnehmer, Beamter und Offiziere und wurden hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts gesammelt.

Vor der Eroberung durch die zaristischen Truppen wurde das kirgisische Gewohnheitsrecht auf verschiedenen Ebenen zur Anwendung gebracht. Von besonderer Bedeutung waren die rechtlichen und moralischen Entscheidungen der Ältestenräte der Aksakals (kirg. *aq saqal*, "Weißbart"). Diese einflußreichen Personen wurden von den Streitparteien als neutrale rechtsprechende Organe geschätzt. Zur Beilegung eines Streits wurde von den Streitparteien ein Schiedsgericht zusammengestellt, das sich nach Beilegung des Streits wieder auflöste. Wichtige straf- und zivilrechtliche Delikte wurden innerhalb der Lineages bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts im Rahmen dieser Versammlungen der Ältesten behandelt, an denen die Bevölkerung als Zuhörer teilnahm. Dem Historiker Čokan Valixanov (1835-1865) zufolge bevorzugten es die Streitenden, ihren Fall nicht von den eigenen Dorfältesten entscheiden zu lassen, mit denen sie oftmals durch enge verwandtschaftliche Beziehungen verbunden waren. Sie reisten stattdessen zu einer Versammlung oder Zusammenkunft (Hochzeit, Trauerfeier oder Geburt), an dem geehrte Älteste aus entfernten Lineages anwesend waren.<sup>5</sup>

Zum anderen können unter den Begriff des Gewohnheitsrechts die Gerichtsverfahren der *Biy*-Gerichte im Norden des Landes und die der *Kadi*-Gerichte im Süden Kirgistans gefaßt werden. Auf der Dorfebene existierten sie teilweise parallel zu den Versammlungen der Aksakals. *Biys* gab es innerhalb eines Dorfes (russ. *au'nie bi*) und innerhalb einer Lineage (*rodov'e bi*). Sie übten

<sup>5</sup> Čokan Valixanov, *Sobranie sočinenii v pyati tomax*, Bd. I, Alma-Ata 1961, S. 505.

ein Amt aus, das vom Vater auf den Sohn vererbt wurde. Es gibt aber auch Dokumente, die davon berichten, daß ein Biy vom Volk gewählt wurde.<sup>6</sup> Als Kenner des Gewohnheitsrechts (*adat*) beschäftigten sich die Biys mit Delikten wie Viehdiebstahl oder Körperverletzung. Sie waren ebenfalls zuständig für Fragen des Erb- und Familienrechts.

Zur Streitschlichtung zogen die Biys und Aksakals bekannte Regeln und Normen heran, die in Form von Sprichwörtern tradiert wurden. Zudem wurden neue Normen gesetzt, die auf den aktuellen Streitfall bezogen waren. Dieser Normenkomplex wurde auf Kirgisisch als *ereže* bezeichnet. Das kirgisische Gewohnheitsrecht befand sich somit in einem Prozeß ständiger Veränderung und Erweiterung.

Während die Kirgisen im Norden über mündlich tradierte Rechtsnormen verfügten, wurde im Süden des Landes – mit der Ausbreitung des Islam in Zentralasien – Recht auf Grundlage der islamischen Scharia gesprochen. Die sogenannten Kadi-Gerichte (russ. *kaziyskie sudi*), an die sich die Südkirgisen gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend wandten, waren von den Khanen von Kokand eingerichtet worden. Die Richter dieser Gerichte waren muslimische Rechtsgelehrte, die für die Entscheidung von zivil- und strafrechtlichen Delikten unter der im Ferganabecken lebenden sesshaften kirgisischen, tadschikischen und usbekischen Bevölkerung zuständig waren. Das Amt des Kadi-Richters wurde nicht vererbt, sondern mußte in einer speziellen Ausbildung erlernt werden.<sup>7</sup> Auch die Tradition der Ältestenversammlungen der Aksakals wurde dem kirgisischen Rechtshistoriker Sabirbek Kožonaliev zufolge durch die islamische Rechtsprechung beeinflusst. Waren die Streitenden mit dem Schiedsspruch der Aksakals nicht zufrieden, konnte ihr Streitfall an ein ständiges Kadi-Gericht weitergegeben werden.

Nachdem die russische Eroberung dessen, was heute kirgisisches Territorium ist, mit der Einnahme des Khanats von Kokand im Jahre 1876 zum Abschluß kam, versuchten die kolonialen Behörden, auch durch die Etablierung eines neuen Rechtssystems das neue Gebiet stärker an Rußland zu binden. Die ersten grundlegenden rechtlichen Verordnungen waren bereits im Rahmen der Gründung des Generalgouvernements Turkestan unter der Herrschaft des russischen Zaren im Jahr 1867 erlassen worden.<sup>8</sup> Das kirgisische Territorium wurde in verschiedene Gouvernements innerhalb des Generalgouvernements aufgeteilt. Diese Aufteilung wurde bis zur Oktoberrevolution im Jahr 1917 beibehalten. In diesem Zusammenhang wurden die traditionellen Rechtssysteme formalisiert und die bisher nur als Redewendungen und Sprichwörter existierenden Rechtsnormen im Zivil- und Strafrecht kodifiziert. Die Art und Weise der Anwendung der Scharia im Süden des Landes wurde ebenfalls schriftlich festgehalten. Die Historikerin Virginia Martin weist in ihrer Monographie *Law and custom in the steppe* darauf hin, daß mit seiner Kodifikation das vormals dynamische

<sup>6</sup> Siehe einen Fall bei Sabirbek Kožonaliev, *Običnoe pravo kirgizov*, Biškek, 2000, 196.

<sup>7</sup> Kožonaliev, *Običnoe pravo*, S. 39.

<sup>8</sup> Die erste große Verordnung regelte die Verwaltung der Gebiete Semireč'e und Sir-Dar'ya ("Proekt položeniya ob upravlenii Semirečenskoy i Sir-Darinskoy oblastey").

Rechtssystem der einheimischen Bevölkerung nun fixiert wurde.<sup>9</sup> Auf diese Art wurde "Gewohnheitsrecht" als ein feststehender Kanon an Regeln und Normen überhaupt erst geschaffen:

"In this way, Russian officials and scholars 'invented' Kazakh customary law and gave it claims to universality. They produced a body of written customs that may have captured many of the judicial practices of a particular kinship group or region at a particular time, but once recorded the oral customs ceased to accurately reflect changing, everyday practices."<sup>10</sup>

In einem nächsten Schritt konnten die "Gewohnheiten" der Kirgisen den "Gesetzen" der russischen Kolonialmacht gegenübergestellt und herabgestuft werden. Martin führt aus, daß die Erfindung des Gewohnheitsrechts Teil des kolonialen Projekts der "Zivilisierung" der einheimischen Bevölkerung war.

Im Einklang mit der im 19. Jahrhundert propagierten unilinearen Evolutionstheorie wurde das "primitive" Recht der Einheimischen dem "zivilisierten" Recht der russischen Eroberer untergeordnet. Des weiteren wurden spezielle Militärgerichte (russ. *imperskie sudi*) eingerichtet, vor die Streitigkeiten zwischen den Einheimischen und den nach Zentralasien migrierten Russen gebracht wurden. Diese Militärgerichte bildeten neben den weiterhin existierenden Biy- und Kadi-Gerichten eine Art dritten Strang der Rechtsprechung in Kirgistan.<sup>11</sup> Im Rahmen der neuen Gesetze war zunächst vorgesehen, daß die traditionellen Biy- und Kadi-Gerichte in bestimmten Fällen weiter angerufen werden konnten. Dies traf dann zu, wenn ein russisches Gericht, dem alle Fälle zur Ansicht vorgelegt werden mußten, den Fall als geringfügig einstufte. Über Straftaten wie Totschlag oder Mord durften die traditionellen Gerichte nicht entscheiden. Der Einfluß der traditionellen Gerichte muß demnach als stark eingeschränkt betrachtet werden, da die zaristische Administration jederzeit das Recht hatte, die Urteile der Biys oder Kadis für ungültig zu erklären.<sup>12</sup> Wie Ol'ga Brusina zeigt, wurden die Kompetenzen der Biy- und Kadi-Gerichte in den darauffolgenden Jahren weiter begrenzt und ihre Funktionen bürokratisiert, was mit einem starken Autoritätsverlust der Biys verbunden war.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Virginia Martin, *Law and custom in the steppe. The Kazakhs of the Middle Horde and Russian colonialism in the nineteenth century*, Richmond 2001. Martin bezieht sich in ihrer Monographie auf die kasachischen Nomaden der sogenannten mittleren Horde. Die Situation der kirgisischen Nomaden war jedoch ähnlich, da die Eroberung kasachischer und kirgisischer Gebiete im gleichen Zeitraum stattfand. Ein weiteres Indiz dafür, daß die russischen Eroberer zwischen Kasachen und Kirgisen anfangs nicht unterschieden, war die Bezeichnung der kasachischen Nomaden als "sibirische Kirgisen".

<sup>10</sup> Martin, *Law and custom in the steppe*, 4.

<sup>11</sup> Eugene Huskey, Gulnara Iskakova, "Kyrgyzstan", in: Herbert Kritzer (Hg.), *Legal systems of the world*, Bd. II, Santa Barbara, Cal. 2002, 837-842.

<sup>12</sup> Kožonaliev, *Običnoe pravo*, 68.

<sup>13</sup> Siehe den Beitrag von Ol'ga Brusina in diesem Sammelband.

## Die traditionellen Gerichtsinstanzen in der sowjetischen Epoche

Die Oktoberrevolution im Jahr 1917 und die Gründung der Sowjetunion im Jahr 1922 brachten nicht nur große politische, sondern auch rechtliche Veränderungen für Zentralasien mit sich. Die auf Adat-Recht oder der Scharia basierenden kirgisischen Gerichte wurden nach und nach abgeschafft und ein sozialistisches Rechtssystem wurde etabliert, das für alle Sowjetbürger gleichermaßen gelten sollte.<sup>14</sup> Kirgistan erhielt einen Obersten Gerichtshof (*verxovnij sud*), regionale Gerichte in den Bezirken (*oblastnie sudi*) und Volksgerichte in den einzelnen Städten und Gemeinden (*narodnie sudi*). Eine weitere wichtige rechtliche Institution, die in dieser Zeit geschaffen wurde, ist die Staatsanwaltschaft (*prokuratura*), die auch im heutigen Kirgistan weiter besteht. Hier wurden die schwerwiegendsten Kriminalfälle untersucht und vor Gericht gebracht. Die kommunistische Partei bemühte sich, die Rechtsprechung mit den Zielen der Partei in Übereinstimmung zu bringen. Angehende Juristen erhielten eine stark politisch gefärbte Ausbildung. Die amtierenden Richter wurden von der Partei ausgesucht, eingesetzt und überwacht. Gerichte bestanden in der Regel aus einem vorsitzenden Richter und zwei Beisitzern; die Urteile wurden jedoch allein vom vorsitzenden Richter gefällt. Im sogenannten "Telefonverfahren" gab die Parteizentrale in Moskau teilweise ihre Präferenz zum Ausgang eines Gerichtsverfahrens per Telefon durch.<sup>15</sup>

Die vollständige Abschaffung der traditionellen Biy- und Kadi-Gerichte war dem Politikwissenschaftler Eugene Huskey und der Juristin Gulnara Iskakova zufolge im Jahr 1927 vollendet.<sup>16</sup> Mit der Reformierung des Rechtssystems durch die kommunistische Partei sollte das kirgisische Gewohnheitsrecht dem sowjetischen Rechtskanon weichen. Auch die Gerichte der Aksakals werden in allen drei sowjetischen Verfassungen Kirgistans von 1929,<sup>17</sup> 1937<sup>18</sup> und 1978<sup>19</sup> nicht mehr erwähnt. Meines Erachtens kann jedoch trotz der Abschaffung der Biy- und Kadi-Gerichte und fehlender Bestimmungen in den einzelnen Verfassungen zu den Aksakal-Gerichten nicht gefolgert werden, letztere hätten während der Sowjetherrschaft nicht existiert. Aufgrund ihres im Vergleich zu den Biy- und Kadi-Gerichten informelleren Charakters erscheint mir eine fortdauernde Tätigkeit der Aksakal-Gerichte möglich, zum Beispiel im Rahmen

<sup>14</sup> Dabei bestanden jedoch Unterschiede zwischen den einzelnen Sowjetrepubliken, die sich in den speziellen Verfassungen der Republiken widerspiegeln. Zu diesem Prozeß in Kasachstan siehe den Beitrag von Zaylagi Kenžaliev in diesem Sammelband.

<sup>15</sup> Huskey, Iskakova, "Kyrgyzstan", 839.

<sup>16</sup> Huskey, Iskakova, "Kyrgyzstan", 839. Im Rahmen der von 1921-28 durchgeführten wirtschaftspolitischen Reformen ("Neue Ökonomische Politik" – NEP) wurde auch das Rechtssystem reformiert.

<sup>17</sup> *Konstituciya ASSR* (Frunze, 1.07.1929). Kirgistan hatte zu diesem Zeitpunkt den Status einer autonomen Republik innerhalb der Rußländischen Föderation.

<sup>18</sup> *Konstituciya KSSR* (Frunze, 23.03.1937). Kirgistan war zu diesem Zeitpunkt eine eigenständige Republik innerhalb der Sowjetunion.

<sup>19</sup> *Konstituciya KSSR* (Frunze, 20.04.1978). Diese Verfassung blieb bis 1993 in Kraft.

der in der kirgisischen Sowjetrepublik eingerichteten "Dorfräte" (*mestnie soveti*) oder der sogenannten "Arbeiterversammlungen" (*trudovye kolektivi*). In Artikel 161 der Verfassung von 1978 heißt es zum Beispiel: "An Gerichtsverfahren mit zivil- und strafrechtlichem Inhalt wirken Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Arbeiterversammlungen mit." Dieser Artikel befindet sich im achten Abschnitt zur "Gerichtbarkeit" (*pravosudie*). Die "Arbeiterversammlung" wird hier als ein eigenständiges Organ neben dem Obersten Gerichtshof, den regionalen Gerichten und den Volksgerichten auf Stadt- und Gemeindeebene genannt. Auch wenn Artikel 150 bestimmt, daß die Gerichtbarkeit der kirgisischen Sowjetrepublik nur von Gerichten ausgeübt werden darf, so wird den "Arbeiterversammlungen" eine an der Gerichtbarkeit mitwirkende Stellung zugesprochen.<sup>20</sup>

Geht man nur von den Verfassungstexten aus, werden Aksakal-Gerichte in den Verfassungen von 1929 bis 1996 nicht wörtlich erwähnt, sondern nur umschrieben oder unter allgemeineren Bezeichnungen wie "Dorfräte" subsumiert. Daß sie auch während der Sowjetzeit existierten und auf Dorfebene aktiv waren, wurde mir von Biškeker Juristen und anderen Einheimischen regelmäßig während meiner Aufenthalte in Kirgistan bestätigt. Juristen, die ich in Biškek im Frühjahr 2003 zu der neuen kirgisischen Verfassung interviewt habe, erwähnten den Ausdruck des "Genossengerichts" (*tovaričeskiy sud*), der für die Aksakal-Gerichte während der sowjetischen Periode verwendet worden sei.<sup>21</sup> Dieser Begriff findet sich nicht in den einzelnen Verfassungstexten, wird aber von Juristen und der kirgisischen Bevölkerung gebraucht. So schreibt zum Beispiel der kirgisische Jurist Kubanixbek Nurbekov in seinem Buch "Der staatsrechtliche Aufbau des sowjetischen Kirgistans", daß es im Jahr 1936 mehr als fünfhundert dieser "Genossengerichte" in Kirgistan gegeben habe.<sup>22</sup> Meine Interviews mit lokalen Experten haben ergeben, daß die Aksakals fortwährend als Schlichter fungiert und Recht gesprochen haben. Der Ausdruck des Aksakal-Gerichts (*sud ak sakalov*) ist ein feststehender Begriff in Kirgistan. Im Gegensatz zu den Gerichten der Biys oder Kadis konnten sich die Aksakal-Gerichte offensichtlich den veränderten Bedingungen während der Sowjetzeit und auch nach der Unabhängigkeit Kirgistans anpassen und haben sich trotz wechselnder Bezeichnungen bis in die heutige Zeit gehalten.

<sup>20</sup> Insgesamt erfordert die Analyse der Bedeutung der Aksakal-Gerichte während der Sowjetunion eine tiefergehende Recherche. Dabei erweist sich der Mangel an sowie die schwere Zugänglichkeit zu historischen Quellen in den Staatsarchiven der zentralasiatischen Republiken oder in Rußland als ein Hindernis. Neben Archivforschung sollte die Analyse der sowjetischen Epoche im kirgisischen Gewohnheitsrecht daher durch *oral history* ergänzt werden. Eine Langzeitfeldforschung vor Ort ist in diesem Fall unumgänglich.

<sup>21</sup> Information von Biškeker Verfassungsrechtlern, Frühjahr 2003, Biškek.

<sup>22</sup> Kubanixbek Nurbekov, *Gosudarstvenno-pravovoe stroitel'stvo sovetskogo Kirgistana*, Frunze 1981, 83.

## Die Rolle der Aksakal-Gerichte in der neuen Gesetzgebung Kirgistans

Am 31. August 1991 erklärte Kirgistan seine Unabhängigkeit von der Sowjetunion. Am 5. Mai 1993 trat die erste Verfassung der nun souveränen Republik in Kraft.<sup>23</sup> Im siebten Kapitel der Verfassung finden sich in den Artikeln 91-95 Bestimmungen zur "lokalen Selbstverwaltung" (*mestnoe samoupravlenie*). Gemäß Artikel 91 können Probleme auf Siedlungs-, Dorf-, Stadt- und Bezirksebene durch lokale Versammlungen (kirg. sg. *keneš*) gelöst werden, sofern die Gesetze kein anderes Verfahren vorsehen. Artikel 95, Absatz III betont, daß diese Versammlungen von der lokalen staatlichen Administration unabhängig handeln. Artikel 94 stellt für die lokale Selbstverwaltung auf Ebene der Siedlungen und Dörfer eine Spezialregelung auf:

"Die Vertreter der Siedlungs- und Dorfversammlungen sollen wichtige lokale Persönlichkeiten sein. Sie ersetzen durch ihre Tätigkeit die staatliche Administration auf diesen Ebenen."<sup>24</sup>

Die in Artikel 95 aufgelisteten Zuständigkeiten der lokalen Selbstverwaltung betreffen die Genehmigung und Überwachung lokaler Projekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Gebietes. Darüberhinaus sind sie für den lokalen Haushalt und seine Implementierung verantwortlich und für das Wohlergehen der jeweiligen Bevölkerung.

Die Artikel dieses siebten Kapitels enthalten jedoch keinerlei Aussagen darüber, inwieweit diese lokalen Persönlichkeiten auch Aufgaben als Schlichter oder (Schieds-)Richter wahrnehmen sollten.

Im sechsten Kapitel über das Gerichtswesen werden die Aksakal-Gerichte hingegen erstmals explizit erwähnt. In Artikel 85, Absatz I heißt es:

"Öffentliche Versammlungen oder andere repräsentative Institutionen der lokalen Selbstverwaltung können – in Dörfern, Siedlungen und Städten – beschließen, Aksakal-Gerichte oder Schiedsgerichte einzurichten."<sup>25</sup>

Absatz 2 regelt, daß die Aksakal-Gerichte über zivilrechtliche Delikte, Familienstreitigkeiten und andere Angelegenheiten entscheiden sollen, die dem Gesetz nach in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Gegen ihre Entscheidung kann vor den Bezirks- und Stadtgerichten Beschwerde eingelegt werden (Absatz 3).

Die Aksakal-Gerichte werden somit in der ersten Verfassung der unabhängigen Republik nicht nur erstmals namentlich erwähnt, sondern man räumt ihnen auch eine festgefäßte rechtliche Kompetenz ein. Im Umkehrschluß kann gefolgert werden, daß diese Bestimmung nur Eingang in die neue Verfassung

<sup>23</sup> *Konstituciya KSSR* (Biškek, 5.5. 1993).

<sup>24</sup> Art. 94, *Konstituciya KSSR* (Biškek, 5.5. 1993).

<sup>25</sup> Art. 92,II, *Konstituciya Kirgizskoy Respubliki* (Biškek, 18.02. 2003).

finden konnte, weil die Aksakal-Gerichte Institutionen sind, die bereits seit langer Zeit diese nun auch kodifizierten Aufgaben ausüben.

Eine Revision der kirgisischen Verfassung vom 16. Februar 1996 nahm viele Veränderungen im Bereich der Gewaltenteilung vor: Die Kompetenzen des Präsidenten werden ausgeweitet, während die des Parlaments begrenzt werden. Im Hinblick auf die hier interessierenden gewohnheitsrechtlichen Institutionen besteht die Veränderung darin, daß zunächst nicht mehr zwischen verschiedenen Ebenen der lokalen Selbstverwaltung unterschieden wird, sondern nur noch allgemein von "lokalen Versammlungen" und "anderen Organen lokaler Selbstverwaltung" die Rede ist, wobei letztere nicht genauer charakterisiert werden. Die staatliche Administration arbeitet weiterhin mit lokal anerkannten Persönlichkeiten in den Siedlungen und Dörfern zusammen, inkorporiert und kontrolliert sie jedoch stärker als noch in der Verfassung von 1993 vorgesehen. Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs haben sich jedoch keine Veränderungen ergeben: Die in Art. 95 der Verfassung beschriebenen Bereiche sind wortwörtlich aus der Verfassung von 1993 übernommen worden. Auch an den Formulierungen des Art. 85 wurde nichts geändert.<sup>26</sup>

Mit der Annahme einer neuen Verfassung vom 18. Februar 2003 traten erstmals Neuerungen im bereits beschriebenen Abschnitt über die "lokale Selbstverwaltung" auf.<sup>27</sup> Neben anderen Institutionen lokaler Selbstverwaltung werden hier jetzt auch die Aksakal-Gerichte explizit erwähnt. Die bisher in Art. 85 niedergelegten Bestimmungen sind aus dem sechsten Abschnitt in den siebten Abschnitt verschoben worden. Aksakal-Gerichte werden somit explizit als Teil der lokalen Selbstverwaltung definiert. Diese Veränderungen können mit den Bemühungen der kirgisischen Regierung erklärt werden, den Staat zu dezentralisieren. Der Präsident hatte bereits mehrfach angekündigt, die staatlichen Strukturen reformieren zu wollen, so daß den Bezirken und ländlichen Gegenden mehr Verantwortung übertragen werde.<sup>28</sup> Im Rahmen der Dezentralisierungskampagnen sollen die Aksakal-Gerichte eine aktivere Rolle ausüben.<sup>29</sup>

Die Zuständigkeiten der Aksakal-Gerichte sind seit 2002 darüber hinaus im "Gesetz der kirgisischen Republik über die Aksakal-Gerichte" genauer charakterisiert.<sup>30</sup> Das Gesetz besteht aus insgesamt acht Abschnitten und umfaßt siebenunddreißig Artikel. In Art.1 werden im ersten Abschnitt über "Allgemeine Verordnungen" (*obščie položeniya*) die Aksakal-Gerichte definiert:

"Aksakal-Gerichte sind gesellschaftliche Organe, die auf ehrenamtlicher Basis und auf den Grundlagen von Wahl und Selbstbestimmung gegründet werden."

<sup>26</sup> Art. 91-95, *Konstituciya Kirgizskoy Respubliki* (Biškek, 16.02.1996).

<sup>27</sup> *Konstituciya Kirgizskoy Respubliki* (Biškek, 18.02. 2003).

<sup>28</sup> Am 17. Dezember 2002 rief Askar Akaev per Dekret ein groß angelegtes Dezentralisierungsprojekt ins Leben, das eine umfassende Umstrukturierung des Staates bis zum Jahr 2010 vorsieht.

<sup>29</sup> So auch der Zeitungsartikel "Spori rassudyat starejšini" ("Streitigkeiten entscheiden die Ältesten"), *Večernij Biškek*, 30.01.2003, S. 4.

<sup>30</sup> *Zakon Kirgizskoy Respubliki. O sudax aksakalov* (N 113, Biškek, 5. Juli 2002).



In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Aksakals ihre Tätigkeiten ausüben dürfen, sowie ihre Aufgaben und Funktionen konkretisiert. Aksakal-Gerichte bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern (Art. 8), die auf drei Jahre gewählt werden. Die Verhandlungen finden je nach Bedarf entweder auf kirgisisch oder russisch statt (Art. 5). Pro Ortschaft kann es ein Aksakal-Gericht geben, in den Städten ist für jeweils 25.000 Bewohner ein Aksakal-Gericht vorgesehen. Ist eine Stadt – wie zum Beispiel Biškek – in Bezirke (*mikrorayoni*) aufgeteilt, so kann pro Bezirk, unabhängig von der Anzahl der dort wohnenden Menschen, ein Gericht einberufen werden (Art. 10). Die Gerichte werden nach ihrer Wahl bei der zuständigen Stadt- oder Bezirksbehörde als gesellschaftliche Organe registriert (Art. 12). Ist ein Aksakal mit dem Kläger oder Angeklagten direkt verwandt, so darf er über den betreffenden Fall nicht entscheiden (Art. 13).

Aksakals entscheiden unter anderem über Streitigkeiten, die das Eigentum betreffen (Nichtbezahlen der Miete oder Schulden im allgemeinen), in Fällen, in denen Eltern die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen oder in denen Kinder sich nicht mehr unterstützend um ihre Eltern kümmern. Ebenfalls wird über Streitigkeiten zwischen Landeigentümern entschieden, vor allem in bezug auf Bewässerungsrechte und die übermäßige Nutzung landwirtschaftlicher Gebiete und Weideplätze (Art. 15). Folgende Strafen dürfen die Aksakals verhängen: Sie können entweder eine Verwarnung aussprechen; den Unterlegenen dazu verpflichten, sich bei der geschädigten Partei öffentlich zu entschuldigen; einen öffentlichen Tadel erteilen; die schuldige Seite verpflichten, entstandene Sachschäden zu ersetzen; und sie können eine Geldstrafe verhängen (Art. 28), die an die Bezirks- bzw. Stadtgerichte abgeführt wird (Art. 29). Die Gerichtsverhandlung selbst ist für die Teilnehmer kostenlos (Art. 23), und ein Urteil ist rechtskräftig, wenn eine einfache Mehrheit erzielt wurde (Art. 25).

Wird das benötigte Quorum nicht erreicht, so übergeben die Aksakals den Fall an die entsprechenden staatlichen Organe. Er wird dann vor dem Bezirks- oder Stadtgericht verhandelt (Art. 16). Gegen ein Urteil der Aksakals kann vor dem zuständigen Bezirks- oder Stadtgericht Beschwerde eingelegt werden (Art. 30). Die Rechtsfälle selbst, der Verhandlungsverlauf und die Entscheidungen müssen schriftlich protokolliert werden (Art. 24, 27). Mindestens einmal im Jahr sind die Aksakals dazu verpflichtet, vor den zuständigen Dorf-, Bezirks- oder Stadtgerichten Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen (Art. 35).

### Aksakals in der heutigen kirgisischen Öffentlichkeit

Bei meinem viermonatigen Aufenthalt in der Hauptstadt Biškek von Januar bis Mai 2003 habe ich einen Eindruck davon gewinnen können, wie die Institution der Aksakals von der Biškeker Bevölkerung beschrieben, von einigen Biškeker Juristen verortet sowie von den regierungsnahen Tageszeitungen präsentiert wird. Im folgenden soll zunächst die Analyse einiger Zeitungsartikel verdeut-

lichen, welches Bild der Aksakal-Gerichte die Medien in der kirgisischen Bevölkerung verbreiten. In der größten Tageszeitung Kirgistans *Večernij Biškek*<sup>31</sup> finden sich regelmäßig Artikel über die Aksakal-Gerichte. In Zusammenhang mit den aktuellen politischen und administrativen Reformen rückt die Institution zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit.

Für den 2. Februar 2003 hatte der kirgisische Präsident Askar Akaev ein Referendum anberaumt, bei dem das Volk über zwei Fragen entscheiden sollte. Die erste Frage lautete, ob der amtierende Präsident bis zum Ende seiner Amtszeit im Jahr 2005 auch weiterhin im Amt bleiben solle.<sup>32</sup> Die zweite Frage betraf die Annahme einer neuen kirgisischen Verfassung.<sup>33</sup> Im Vorfeld der Wahl bereiste der Präsident die verschiedenen Regionen des Landes, um – wie es in einem Artikel des *Večernij Biškek* vom 16. Januar 2003 hieß – die Meinungen des Volkes zur neuen Verfassung zu hören.<sup>34</sup> Er sei über die Urteile und Erwägungen der argumentationsfreudigen "weißbärtigen" Aksakals zur neuen Verfassung angenehm überrascht gewesen. In diesem Artikel werden die Aksakals stellvertretend für das gesamte Volk genannt. Ihre Ansichten, legt der Artikel nahe, sind dem Präsidenten des Landes wichtig. Akaev erweist durch sein Zuhören den Ältesten der Gesellschaft Respekt und achtet so eine kirgisische Tradition. Ob er allgemein mit der älteren Bevölkerung gesprochen hat oder genauer mit jenen Aksakals, die in den Regionen als offizielle Vertreter der lokalen Selbstverwaltung agieren, wird in dem Artikel allerdings nicht gesagt. Auch verschweigt der Text, was die genaue Meinung der Aksakals zur neuen Verfassung gewesen ist. Es soll lediglich das Bild vermittelt werden, daß Aksakals als Vertreter der lokalen Bevölkerung die Aufmerksamkeit des Präsidenten genießen.

Am 30. Januar 2003 erschien in der gleichen Zeitung ein kurzer Artikel mit dem Titel: "Das Volk ist gegen den Kriminellen: Der Bürgermeister von

<sup>31</sup> Die Zeitung wurde 1974 gegründet und erscheint fünfmal die Woche. Die Auflage liegt freitags bei 60.000 Exemplaren und an den anderen Wochentagen bei 20.000. Aus: [www.bisnis.doc.gov/bisnis/bisdoc/0402KG\\_Mass\\_Media.htm](http://www.bisnis.doc.gov/bisnis/bisdoc/0402KG_Mass_Media.htm); vom 11.06.2004.

<sup>32</sup> Diese Frage ist im Zusammenhang mit einem Vorfall im März 2002 zu sehen: Auf einer friedlichen Demonstration im südlichen Aksiy, die aus Solidarität mit einem verhafteten Oppositionspolitiker organisiert worden war, kamen bei einem Tumult mehrere Demonstranten durch Schüsse von Polizisten ums Leben. Es konnte bis heute nicht geklärt werden, wer den Schießbefehl gab. Dem Präsidenten wurde vorgeworfen, den Fall verschleierte zu haben. Man forderte Akaevs Rücktritt und generelle Reformen (u.a. auch eine Verfassungsreform, bei der die Rechte des Parlaments hätten gestärkt werden sollen). Die Demonstrationen nahmen landesweit zu, vor allem im Süden Kirgistans. Die ansonsten zersplitterte Opposition konnte dadurch Einfluss gewinnen. Akaev benutzte das Referendum, um gegenüber der Opposition seinen Führungsanspruch durch das Volk legitimieren zu lassen und eine Verfassung zu entwerfen, die die Rechte des Parlaments weiter einschränkte. Wie ich während meines Aufenthaltes beobachten konnte, hatten die staatlichen Medien im Vorfeld des Referendums durch Anzeigenkampagnen und Werbespots gezielt die Wähler zu beeinflussen versucht. Auch wurde die Durchführung des Referendums von der OSZE kritisiert.

<sup>33</sup> Zu den Hintergründen der Verfassungsreform und den Inhalten der neuen Verfassung siehe meine im Herbst 2004 erscheinende Magisterarbeit: "Recht in 'Transformation': Zur Rhetorik der Verfassungsreform in Kirgistan."

<sup>34</sup> "Perviy opit", *Večernij Biškek*, 16.01.2003, S. 3.

Biškek plant, die Aksakal-Gerichte und andere gesellschaftliche Gruppierungen zum Schutz der Rechtsordnung wiederzubeleben.<sup>35</sup> Obwohl die Anzahl der Straftaten zurückgegangen sei, soll man ihre weitere Bekämpfung nicht allein den rechtsschützenden Organen überlassen, heißt es. Organe der lokalen Selbstverwaltung wie die Aksakal-Gerichte sowie Bürgervereinigungen sollten in Zukunft stärker Hand in Hand mit der Kriminalabteilung und den Inspektoren der Stadt zusammenarbeiten. Dieser Artikel muß im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Regierung gesehen werden, den kirgisischen Staat zu dezentralisieren.

Die Tätigkeit von Aksakals in der Hauptstadt ist meines Erachtens ein Novum. Auch wenn das "Gesetz der kirgisischen Republik über die Aksakal-Gerichte" regelt, daß einer Stadt wie Biškek pro 25.000 Einwohner ein Aksakal-Gericht zusteht (Art. 10), war meinen Interviewpartnern aus Biškek nicht bekannt, daß es eine solche Institution in ihrer Stadt gebe. Das gleiche sagte man mir über die südliche Stadt Oš. Die Umstrukturierungspläne der Regierung beinhalten demnach nicht nur, die lokalen Strukturen in den Regionen zu stärken, sondern erwägen auch die Einführung der Aksakal-Gerichte in den Städten. Inwieweit sich diese Vorhaben konkretisieren werden, bleibt abzuwarten.

Am 2. Februar 2003 bestätigten die kirgisischen Wähler in dem landesweiten Referendum bei einer offiziellen Wahlbeteiligung von 86 % den Präsidenten in seinem Amt und nahmen die neue Verfassung an. Die staatlichen Medien, die vor dem Referendum täglich Artikel über die Vorzüge und Verbesserungen der neuen Verfassung publiziert hatten, verwendeten die Tage nach dem Referendum darauf, den Erfolg des Präsidenten zu preisen und dem Volk zu seiner weisen Entscheidung zu gratulieren. Dabei wurden auch hämische Töne gegenüber der besiegten Opposition angeschlagen. In diesem Zusammenhang wurden in der oben erwähnten Tageszeitung in der Rubrik *Polit-Arena* vom 7. Februar 2003 Vermutungen über die Rolle der Aksakal-Gerichte während des Referendums angestellt.<sup>36</sup> Der Artikel beginnt mit dem Satz: "Mit dem Referendum hat eine neue Epoche für Kirgistan begonnen." In der Mitte der Seite ist ein Foto platziert, auf dem ungefähr sechzig ältere kirgisische Männer zu sehen sind. Sie sitzen auf einer Wiese in einem großen Kreis. Jeder von ihnen trägt einen *kalpak*, den traditionellen Hut der alten kirgisischen Männer. In einem kleinen Kasten am rechten unteren Bildrand ist zu lesen: "Ak Sakal - Feind der Opposition?" Der Artikel behandelt zunächst das erfolgreich verlaufene Referendum. Mit der Umgestaltung des Staatssystems in eine präsidentenparlamentarische Republik sei eine neue Stabilität im Staat erreicht worden. Die reaktionäre Opposition habe – selbst im Süden des Landes – nichts daran ändern können, daß die Mehrzahl der Bevölkerung sich für die Reformen ausgesprochen habe.

Dann wendet sich der Autor, dessen Name nicht ersichtlich ist, den Ältestenräten zu. Die kirgisische Opposition habe geäußert, die Aksakals hätten sich

<sup>35</sup> "Narod protiv kriminala", *Večernij Biškek*, 30.01.2003, S. 4.

<sup>36</sup> "Barxatnaya revoljucija sveržilas", *Večernij Biškek*, 07.02. 2003, S. 4.

in den einzelnen Wahlbezirken geschlossen zu den Wahllokalen begeben, um für die neue Verfassung zu stimmen. Damit greift der Autor die Vermutung auf, die Aksakals wären der verlängerte Arm der Regierung in den ländlichen Regionen. In den "politischen Wörterbüchern des Landes", so der Autor weiter, sei für dieses Verhalten bereits ein Terminus gefunden worden: "Gruppen-Aksakalismus" (*gruppovoy aksakalizm*). Oder könnte es sein, mutmaßt er, daß die Opposition an einer "Aksakalophobie" (*aksakalofobiya*) leide? Der Artikel schließt mit den Worten, das Volk habe durch seine Zustimmung zu den Verfassungsreformen gezeigt, daß es die Streitereien zwischen der Opposition und der Regierung satt habe. In der neuen Epoche, die Kirgistan mit der Annahme der neuen Verfassung eingeläutet habe, sei dafür kein Platz mehr.

Dieser Artikel zeigt, wie die Institution der Aksakals im Interesse der Regierungspolitik instrumentalisiert wird. Der Autor legt der Opposition Aussagen über die Ältestenräte in den Mund, die er nicht belegt. Diese Behauptungen können meines Erachtens nur aufgestellt werden, weil sich der Status der Aksakals als rechtliche Instanz momentan im Wandel befindet und nicht eindeutig eingeschätzt werden kann.

Ein weiterer Artikel aus dem Jahr 2004 vermittelt wieder ein eindeutig positives Bild der Aksakals: Diesmal werden sie als fürsorgliche Personen dargestellt, die sich um das Wohlergehen ihres Dorfes bemühen. Der Artikel "Die Aksakals der Issik-Kul' Region haben Mitleid mit den Schwiegertöchtern"<sup>37</sup> handelt davon, wie die Dorfältesten dafür sorgten, daß durch den Bau einer Wäscherei die Schwiegertöchter, die in den kirgisischen Familien die gesamte Hausarbeit erledigen müssen, entlastet werden. Damit die Ältesten ihre Idee verwirklichen konnten, so heißt es, leistete das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) organisatorische Hilfestellung. In einem narrativen Stil geschrieben, liest sich der Artikel wie eine Märchengeschichte mit gutem Ausgang: "Jetzt sind die Schwiegertöchter glücklich. Und die Aksakals denken darüber nach, wem sie als nächstes helfen können." Meines Erachtens kann dieser Artikel stellvertretend dafür betrachtet werden, wie in den Medien im Rahmen der Dezentralisierungs- und Retraditionalisierungskampagnen der Regierung versucht wird, ein positives Bild der Ältestenräte zu verbreiten. Daß die Aksakals bei ihrem Wäscherei-Projekt von den Vereinten Nationen unterstützt werden,<sup>38</sup> vermittelt den Eindruck, die traditionelle kirgisische Institution könne mit der heutigen Zeit mithalten.

Insgesamt ist das Bild der Aksakals, das in *Večernij Biškek* vermittelt wird, vielschichtig. Einerseits werden die Ältesten als Autoritäten der kirgisischen Gesellschaft dargestellt, deren Ansichten befolgt werden und deren Position als Schlichter auf dem Land und nun auch in der Stadt zunehmend an Bedeutung gewinnt. Sie werden aber auch als fürsorglich und wohlwollend

<sup>37</sup> "Pračecnaya ot ... svekrovi: Issik-kul'skie aksakali šzalilis' nad snoxami", *Večernij Biškek*, 11.06.2004, S. 6.

<sup>38</sup> Die UNDP fördert die von der Regierung durchgeführte Dezentralisierung Kirgistans durch das Programm "Local Self-Governance"; siehe: <http://www.undp.kg/english/programs.phtml?2>; vom 11.06.2004.

dargestellt. So wird der Eindruck vermieden, die kirgisische Regierung wolle eine veraltete patriarchalische Institution wieder ins Leben rufen. Dafür spricht auch die Erwähnung der geglückten Zusammenarbeit der Aksakals mit der westlichen internationalen Organisation UNDP.

Trotz der neuen Regierungspläne sind die Aksakal-Gerichte für die mir bekannten Biškeker Bürger in erster Linie eine Institution, die bisher nur auf dem Land existiert. Viele Bewohner Biškeks haben von den Aksakal-Gerichten "gehört", aber gesehen haben sie sie noch nicht. Die Ältesten werden jedoch in Biškek deshalb nicht weniger geachtet als auf dem Land. Das Ältestengericht gilt auch hier als anerkannte Institution und als etwas "traditionell kirgisisches". Man kann es sich im städtischen Kontext jedoch nicht (mehr) vorstellen. So formulierte zum Beispiel ein Biškeker Verfassungsrechtler im Rahmen eines von mir geführten Interviews:

"Aksakals werden noch lange da sein. Das Nationale wird bleiben. Wir haben diese Tradition im Osten: Wir ehren die Alten, wir hören auf sie. Aber natürlich hat sich das verändert. Die Jungen sind heute ausgebildet. Für mich sind Aksakals zum Beispiel keine Autorität mehr. Ich habe studiert, arbeite in Biškek (...), aber für die Bauern und Bewohner auf dem Land – für sie sind Aksakals Autoritäten."<sup>39</sup>

Der Interviewpartner führt weiter aus:

"Aksakal-Gerichte sind nicht hauptsächlich rechtliche Organe, sondern eher moralische. Sie schlichten Streite, kleinere Gewaltakte, kleinere Zerstörungen, (...) das sind administrative Vergehen (...); falls es sich um Mord handelt, wird das nicht mehr vom Aksakal behandelt. Das macht dann schon das Gericht."<sup>40</sup>

Das, was mein Interviewpartner als "administrative Vergehen" beschreibt, wird in den Städten Kirgistans jedoch nicht von Aksakal-Gerichten geklärt, sondern vom zuständigen Stadtgericht (*gorodskoy sud*). Während auf dem Land die Ältesten des Dorfes im Fall einer Schlägerei nach Ansicht meines Interviewpartners also nach moralischen Kriterien urteilen, werden in den Städten für einen ähnlichen Fall positive Rechtsnormen angewendet. Bislang war die Institution der Aksakal-Gerichte vor allem in den ländlichen Regionen aktiv. Dies hat auch praktische Gründe: Der Süden Kirgistans ist vom Nordteil in den Wintermonaten abgeschnitten, da die Verbindungsstraßen in den Bergen häufig nicht passierbar sind. Das gleiche gilt für andere ländliche Teile Kirgistans. Durch starke Regenfälle im Frühjahr kann das Erreichen ganzer Regionen unmöglich werden. Einige Dörfer in Kirgistan sind so abgelegen, daß man sie nur zu Fuß oder mit dem Pferd erreichen kann. Strom, fließendes Wasser oder Zeitungen gibt es in diesen Gegenden nicht. Für den Staat ist es demnach schwierig, den Überblick darüber zu behalten, was in den entlegenen Teilen des Landes passiert. Darüber hinaus ist es aber auch in seinem Sinne, daß die Men-

<sup>39</sup> Interview vom 28.03.2003, Biškek.

<sup>40</sup> Ebenda.

schen daran gewöhnt sind, sich selbst überlassen zu bleiben. Der oben zitierte Interviewpartner sagte diesbezüglich:

"Die Aksakal-Gerichte sollen dabei helfen, den Menschen auf dem Land sich selbst zu helfen. (...) Die Zentrale will, daß die Leute selbst mit den Aksakals und anderen gesellschaftlichen Organen ihre Probleme lösen. (...) Die Kriminalität nimmt zu, aber es gibt nur wenige Gefängnisse. Deshalb sagt Akaev, man soll die Leute anders bestrafen. Nicht, weil er gut ist, sondern weil die Kapazität nicht ausreicht. In den Gefängnissen ist nicht genügend Platz. Die Bürger sollen auf sich selbst aufpassen und Probleme unter sich regeln."<sup>41</sup>

Da die Aksakal-Gerichte weiter von den Dorfbewohnern angerufen werden, kann der Staat sicher sein, daß vorhandene Probleme von ihnen gelöst werden – auf ihre Art. Er erspart sich so Arbeit und Kosten oder – wie mein Interviewpartner berichtet – die Unterbringung in den wenigen Gefängnissen des Landes. Wie aus den Aussagen des Biškeker Juristen jedoch auch hervorgeht, schätzt er Aksakals zwar als moralische Instanz, nicht aber als juristische. Inwieweit sich die Ältestengerichte im städtischen Kontext behaupten können und welche Aufgaben ihnen überhaupt übertragen werden, bleibt abzuwarten. Daß die Institution der Aksakal-Gerichte im Rahmen der Dezentralisierungskampagne der Regierung sowie im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung in Biškek an Bedeutung gewinnt, zeigt meines Erachtens, daß der Staat auf sie nicht verzichten kann oder will.

## Fazit

Wie in diesem Aufsatz gezeigt wurde, können die Aksakal-Gerichte auf eine lange Tradition zurückblicken. Sie haben die zaristische Eroberung und die Sowjetunion überstanden und werden heute – dreizehn Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung Kirgistans – wieder in zunehmenden Maße aktiv. Doch auch wenn ihr Zuständigkeitsbereich mittlerweile per Gesetz festgelegt ist, liegen nur wenige Informationen über die tatsächliche Arbeitsweise der Gerichte vor.

Meiner Ansicht nach nehmen Aksakal-Gerichte eine wichtige Vermittler-Position ein: Sie stehen an der Schnittstelle zwischen dörflicher und staatlicher Sphäre und sind in der Lage, zwischen Gesellschaft und Staat zu vermitteln. Ein kirgisischer Ethnologe zählte auf meine Frage, an wen sich Kirgisen bei Streitigkeiten als erstes wenden, folgendes auf: "Zuerst an die Familie, dann an nahe Verwandte, dann an die Nachbarn, dann an die Aksakals und dann an die staatlichen Gerichte auf Bezirksebene."<sup>42</sup> Aksakal-Gerichte können also verbindend wirken, indem sie den öffentlich-rechtlichen Institutionen Informationen über die Geschehnisse auf dem Land mitteilen. Sie sind gemäß Artikel 35 des

<sup>41</sup> Ebenda.

<sup>42</sup> Interview vom 31.01.2003, Biškek.

"Gesetzes der kirgisischen Republik über die Aksakal-Gerichte" sogar dazu verpflichtet. Andererseits können sie die staatliche und die dörfliche Sphäre aber auch trennen, da ihre Schlichtungsverfahren die Bevölkerung von einem Gang zu einem staatlichen Gericht abhält. Der Staat erfährt so nichts von den Problemen seiner Bürger. Diese Scharnierstellung macht die Institution für die Regierung so wichtig und bietet meines Erachtens gleichzeitig den Boden für Spekulationen, "auf welcher Seite" die Aksakals wohl stehen mögen.

## Zu den Autoren dieses Bandes

*Sergey N. Abašin* ist promovierter Mitarbeiter am Institut für Ethnologie und Anthropologie der Russischen Akademie der Wissenschaften in Moskau. Seine Spezialgebiete sind die Geschichte und Ethnographie Mittelasiens (Ethnizität und Nationalismus, Islam und Gesellschaft, Familienwirtschaft). Zu seinen zahlreichen Veröffentlichungen gehören: "Vopreki 'zdravomu smisli' (K voprosu o 'racional'nosti/irracional'nosti' ritual'nix raschodov v Sredney Azii)", *Vestnik Yevrazii*, Moskau 1999, Nrs. 1-2 (6-7); "Semeyniy byudzet sel'skix uzbekov", *Vostok*, 2000, Nr. 2, 61-77; "Potomki svyatix v sovremennoy Sredney Azii", *Étnografičeskoe obozrenie*, 2001, Nr. 4; "Imperiya i mestnoe samoupravlenie: ideologiya reform v russkom Turkestane v konce XIX - načale XX vv.", *Prostranstvo vlasti: istoričeskij opit Rossii i vizovi sovremennosti*, Moskau 2001; "Bi't ili ne bi't obščine v Turkestane: spori v russkoy administracii 1860-1880 godax", *Vestnik Yevrazii*, Moskau 2001, Nr. 4 (15); "Arxeologiya sredneaziatskix nacionalizmov: Les mots et les choses", *Ab Imperio*, Nr. 1, 2003; "Islam v byurokratičeskoy praktike carskoy administracii Turkestana (Vakufnoe delo daxbitskogo medrese. 1892-1900)", *Sbornik Russkogo istoričeskogo obščestva*, tom 7 (155), Moskau 2003, 163-191.

*Timur M. Aytberov* ist Inhaber des Lehrstuhls für Alte und Mittelalterliche Geschichte an der Daghestanischen Universität von Maxačkala. Nach einer ersten Ausbildung als Straßentechniker sowie einer Sportlerkarriere als Ringer mit unionsweitem Erfolg studierte er Geschichte an der Universität Maxačkala und promovierte am Institut für Orientalistik in Leningrad mit einer Arbeit über die Quellen zur Sozialgeschichte Daghestans im 14. und 16. Jahrhundert (1977). Seine Habilitation (Maxačkala 2002) behandelt die Geschichte der islamischen Zentren im Östlichen Kaukasus. Timur Aytberovs Publikationen zur politischen und rechtlichen Geschichte Daghestans bestechen vor allem durch ihre breite Quellenbasis in orientalischen und kaukasischen Sprachen; neben zahlreichen Beiträgen in Sammelbänden des Instituts für Geschichte, Archäologie und Ethnographie gehören hierzu auch seine Monographien *Drevniy Xunzax i Xunzaxci* (Maxačkala 1990), *Xrestomatiya po istorii prava i gosudarstva Dagestana v XVIII-XIX vv.* (2 Bde., Maxačkala 1999), *Zakavkazskie avarci (VIII - načalo XVIII vv.)* (Teil 1, Maxačkala 2000), *Vosstaniya dagestancev i čečencev v poslešamilevskuyu epoxu i imamat 1877 goda* (in Zusammenarbeit mit Yu.U. Dadaev und X.A. Omarov; Maxačkala 2001).

*Irina L. Babič* ist seit 1986 Mitarbeiterin am Institut für Ethnologie und Anthropologie der Russischen Akademie der Wissenschaften in Moskau. In ihrer Dissertation (1992) beschäftigte sie sich mit den Volkstraditionen der Kabar-